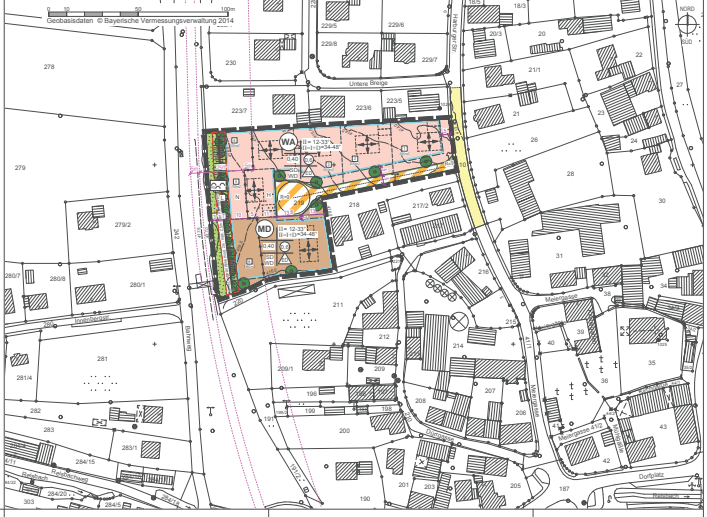


ZEICHNERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
Allgemeine Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	
Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)	
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 4 Abs. 1, Nr. 1 BauGB - § 10-21 BauNVO)	
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	⊕ Geschosshöhenzahl (als Höchstmaß)
II+12°-37° Keller mit max. zwei Vollgeschossen und einer Dachterrasse von 12 bis 33 Grad sind zulässig	⊙ Grundflächenzahl
II+II-54°-40° Bei Häusern mit einer Dachterrasse von 34 bis 40 Grad muss ein Vollgeschoss im Dachgeschoss liegen.	
BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 BauGB - § 21-22 BauNVO)	
Durchgezogene Grundstücksfläche	Offene Bauweise, nur Ein- und Doppelhäuser zulässig
Durchgezogene Grundstücksfläche	Offene Bauweise, nur überbaubare Grundstücksfläche
GRÜNFLÄCHEN	
private Grünfläche "Stoppweg" (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	
SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	
Pflanzgebiet für Laubbäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 20a BauGB)	Pflanzgebiet für Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 20a BauGB)
Lage exemplarisch	
VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
Oberfläche Verkehrsfläche	Straßenbegrenzungslinie
Öffentliche Verkehrsfläche "verkehrsabhängiger Bereich"	

SONSTIGE PLANZEICHEN	
Grenze des baulichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)	Abgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Nutzung, hier: Dorf- und Wohngebiet
Vermessungslinie in m	Bereich für Lärmschutzmaßnahmen, hier: Grundstücke, die von einer 210-Meter-Längsstraße mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h überfahren werden können. Die Lärmschutzmaßnahmen sind gemäß dem Lärmschutzgesetz festzusetzen.
Nutzungsschablonen für: - Keller - Vollgeschosse und lauten Räume - Dachterrasse in Grad - Grundflächenzahl - Geschosshöhenzahl - Dachterrasse - Höhenlinie - Höhenlinie	Höhenlinie, Abstand 0,5 m Angabe der Höhe in Meter über NN
HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
bestehende Frontlinie mit Nummer	Grundstückswahlteilung
bestehende Haupt- & Nebengebäude	Gebäudeurschlag (sonnenwendig)
Baufußnummer Größe der Bauparzelle	ungefähre Abstand von Grundst. zur zulässigen Wohngebäudegrenze
BEKANNTMACHUNGSVERMERK	
Der Satzungsbeschluss wurde am öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung 1916 der Bebauungspläne in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Satzung und Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer Nr. 15, Schulstraße 1, 18650 Haring (Dänemark) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Haring, den	
Wolfgang Kilian, 1. Bürgermeister (Siegel)	



STADT HARBURG
 AMT FÜR URBANEN
 LEBEN / PRESTISAT BÄUER

VORABES:
„HARBURGER STRASSE“
„HEBERMENSEN“
 PLANUNGSBEREICH UND BEB.-
 ENTWICKLUNGSPLAN § 13a BAUGB
 ANWENDUNGSPUNKT
 DER BEB.-BEREICH IM PLAN
 DER FOLGENDEN 219 GEMEINSCHAFTL.
 BEB.-ENTWICKLUNGSPUNKT

BEBAUUNGSPLAN
 HAFTSTADT 1:1000
 BEB.-PLAN 1:500
 BEB.-PLAN 1:100
 BEB.-PLAN 1:50
 BEB.-PLAN 1:25

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
 DTM, FOLIOBEZUG 12014 (LITFOLIO 12001)
 © Bayerische Vermessungsverwaltung

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
 JOHN FENNELING, STAND 11.03.2016

VORABES:
JOOST
 PLANUNGSBEREICH G0075
 BEB.-ENTWICKLUNGSPUNKT
 DTM, FOLIOBEZUG 12014
 BEB.-PLAN 1:500
 BEB.-PLAN 1:100
 BEB.-PLAN 1:50
 BEB.-PLAN 1:25

© Bayerische Vermessungsverwaltung